

**Arbeitsgruppenergebnisse
der Sondertagung
der Verfassunggebenden Synode
am 14. und 15. Januar 2011**

**zum
Einführungsgesetz**

Arbeitsgruppe 1 – Moderatorin Frau Ingeborg Heger Überleitungsbestimmungen

In den Gruppen 1a und 1b ging es um die Überleitungsbestimmungen. Ein weites Feld, wie sich schnell herausstellte. Es wurde lebhaft, sehr sachkundig und ausgesprochen kontrovers diskutiert. Bei aller Sachlichkeit wurden immer auch Sorgen deutlich, dass bei der Entwicklung des großen Gesetzeswerkes niemand, keine Gruppe, kein Kirchenkreis benachteiligt werden soll. Der Austausch der Argumente und das aufeinander hören ist offensichtlich sehr hilfreich, eine positive Einstellung zum Brückenbau in Form der Überleitungsbestimmungen zu erreichen.

Im Einzelnen gab es zum Erstaunen Einiger, einen Schwerpunkt zum § 51 Abs. 5 Teil 1 des EG (Evaluierung der Arbeitsrechtssetzung), der besonders intensiv diskutiert wurde. Interessanterweise war eine Gruppe der Meinung, der Antrag zur Änderung sei unbedingt zu streichen, weil er die Chance zum Zusammenwachsen und eine friedliche Entwicklung verhindert. Die andere Gruppe sah es genau umgekehrt. Sie hält diesen Antrag für unterstützenswert. Hier offenbart sich ein großer Diskussionsbedarf, der auch von uns nicht gelöst werden konnte.

Ein weiterer Schwerpunkt war der bleibende Verfassungsrang der Kirchengemeindeordnung gemäß § 68 Teil 1 des EG. Der Vorschlag aus einer Gruppe: Es soll überprüft werden, ob die §§ 50-53 nicht besser in die Verfassung übernommen werden könnten. Damit könnte eine „Entsteinerung“ der Kirchengemeindeordnung erreicht werden (Veränderungen in der Landessynode der Nordkirche mit einfacher Mehrheit).

Ein weiteres Problemfeld, das große Sorgen speziell auch im Bereich der pommerschen Synodalen auslöste war § 13 Abs. 4 Satz 1. Es geht dabei um das Problem von Gründung, Veränderung, Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchenkreisen nach 15 Jahren, erst bzw. schon nach 15 Jahren. Diese Frage wurde sehr kontrovers diskutiert und es gab drei Lösungsvorschläge:

1. Die Zeitfestschreibung anheben,
2. die Entscheidungsquoren ändern oder
3. – vermutlich am sinnvollsten- den Tatbestand noch einmal detailliert betrachten.

Ein drittes Thema: § 41 Teil 1 EG behandelt Dienste und Werke. Hierzu liegt auch bereits ein Antrag vor. In die Kammer für Dienste und Werke sollen mindestens zwei statt einem Vertreter aus Mecklenburg und Pommern entsandt werden, um ein gewisses Gleichgewicht zu erreichen. Dann gab es noch ein Thema, das alle beschäftigt hat: Die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen gemäß § 52 Absatz 5 Teil 1 EG. Eine Gruppe empfiehlt, im Kirchenkreis Mecklenburg, wo 2012 MAV-Wahlen stattfinden, die Wahlperiode einmalig auf sechs Jahre zu verlängern, um die Wahlperioden anzugleichen und die ersten Nordkirchenwahlen der MAVen 2018 durchzuführen. Es wurde die Vermutung geäußert, dass sich kaum jemand zur Mitarbeitervertretung bereit finden wird, wenn es nur um 1,5-2 Jahre geht.

Die Gruppe hätte noch viel Kluges diskutieren können und wollen, aber der zeitliche Rahmen gab nicht mehr her. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Anlage Gruppe 1a

Strukturierte Diskussion, konzentriert und bemüht um ein Verständnis von notwendiger Überleitungsbestimmungen die die Brücke bilden zur Bildung der Nordkirche.

Es gab Meinungsbilder, die in der Gruppe nach Diskussion einmütig waren

1. § 51 Absatz 5 Satz 3

ist zu streichen

Nach 6 Jahren wird man die Arbeitsrechtssetzung im Sinne aller ehemaligen Landeskirchen entscheiden können.

„Bringt Frieden in diese Diskussion und die Bitte um Zuversicht, dass es sich in sechs Jahren arrangieren kann.“

2. § 60 Absatz 4 Satz 2

ist ebenfalls zu streichen.

Ausschüttung an Kirchenkreise ist strukturell in Mecklenburg und Pommern möglich (identisch wie neue Kirchenkreise) in NEK nicht (11 Kirchenkreise)

3. Für die Kammerbesetzung sind mindestens zwei Vertreter aus Mecklenburg und Pommern zu bestellen.

4. Leitung

Die Zuständigkeit

a. bischöfliche Leitung wird gewählt von der Synode (Legitimation)

b. die Dezernenten und Kirchenamtsleitungen von der Kirchenleitung

diesem Verfahren wird ausdrücklich zugestimmt

Anlage Gruppe 1b

Kirchengemeindeordnung:

z. Zt. „versteinert“. Wird diskutiert.

Vorschlag: §§ 50 - 53 aufzunehmen in Verfassung Art. 14 ff.

Weitere Bestimmungen sollen überprüft werden, ob sie nicht besser in den Verfassungsrahmen gehören.

„damit könnte eine „Entsteinerung“ der KGO insgesamt erreicht werden.

§ 13 Absatz 4 Teil 1 EG: Problem: (große Sorge!)

Gründung, Aufhebung, Zusammenschluss v. Kirchenkreis erst nach 15 Jahren in Meckl. + Pomm. ohne Zustimmung

3. Lösungsmöglichkeiten:

- 1.) Zeitfestschreibung aufheben
 - 2.) Entscheidungsquoren verändern
 - 3.) Tatbestand detaillierter beschreiben
-

Thema: Mitarbeitervertretungsrecht:

Wahlperioden angleichen durch Verlängerung auf 6. Jahre in Mecklenburg;
Beschluss der Landessynode in Mecklenburg nötig.

Kleines Trennungsmodell beibehalten; Nach 6 Jahren wird entschieden.

Frage: Soll Vetorecht für Mecklenburg + Pommern beibehalten werden?

Problem: Formulierung in § 51 Absatz 5 Teil 1 EG: „Umsetzung unter Vorbehalt“

Gruppe 2 – Moderator Herr Hagen Winter

Kirchengemeindeordnung

Ich fasse das Ergebnis aus sieben Untergruppen zur Kirchengemeindeordnung zusammen. Die sieben Gruppen haben ausführlich diskutiert. Das allerwichtigste Ergebnis ist, dass die Haltung zur Kirchengemeindeordnung längs durch alle drei Kirchen geht. Also: Es gibt Zustimmung wie auch Ablehnung zur Gemeindeordnung sowohl in der Nordelbischen Kirche wie in der Kirche in Mecklenburg und in Pommern. Es ist nicht so, dass die eine Fraktion gegen die andere steht. Das war eine wichtige Erkenntnis. Ein Zweites ist, dass im Prinzip die Verabschiedung einer Kirchengemeindeordnung nicht in Frage steht, sondern eigentlich als gute Sache angesehen wird. Allerdings gibt es eine große Frage im Hinblick darauf, ob man es in der Weise machen soll, dass die Kirchengemeindeordnung Verfassungsrang bekommt, also nur mit Zweidrittelmehrheit verändert werden kann. Damit haben sich die Untergruppen lange beschäftigt und in die Breite und Tiefe diskutiert. Man kann sagen, dass in mehreren Gruppen zum Schluss gesagt wurde: Betrachten wir die historischen Ursachen dafür, dass die Gemeindeordnung Verfassungsrang bekommen soll, die historischen Gründe liegen vor allem in der Kirche in Mecklenburg, dann können wir das respektieren, zumal es ein Evaluationsparagrafen gibt, der uns dazu bringen kann, in fünf Jahren das was sich bewährt hat, zu überprüfen, es verändern oder zu belassen. Als weiterer dritter Aspekt wurde über die Frage der Gemeindeformen diskutiert. Das wurde ausführlich diskutiert. Es wurde gefragt, ob die Kirchengemeindeordnung in der vorliegenden Form zukunftsfähig ist, ob sie die unterschiedlichen Beteiligungsformen von allen an der Kirche interessierten Menschen auch in der Zukunft abdecken wird. Das müsse man im Auge behalten, aber die Zeit reicht nicht aus, jetzt schnell Gesetzestexte und Paragraphen zu formulieren. Aber die Frage wie neue Mitglieder an die Kirche herangeführt werden können, welche Ordnung es dafür braucht, das soll in Zukunft weiter diskutiert werden.

Herr Dr. Jörn Halbe zu den drei Hauptthemen aus den Untergruppen

Ich möchte zu drei Hauptthemen aus den Untergruppen zur Kirchengemeindeordnung berichten.

1. Das Verhältnis des ordinierten Amtes zum Kirchenvorstand in der gemeinsamen Leitung der Gemeinde. Das ist eine Konkretisierung der Grundfrage nach dem Verhältnis von Amt und Gemeinde in der Verfassung wie in der Kirchengemeindeordnung. Diese Konkretion spiegelt sich in reziproken Ängsten. Da ist die Angst, dass die Pastorinnen und Pastoren den Kirchenvorstand bevormunden könnten, aber auch umgekehrt die Angst, dass der Kirchenvorstand die geistliche Leitung durch Pastorinnen und Pastoren konterkarieren würde. Diese wechselseitigen Ängste haben wir überprüft an den Texten. Wir sind zurückgegangen besonders auf § 16 in der Kirchengemeindeordnung: „Die Kirchengemeinde...

meinde wird im Hören auf Gottes Wort und seine Auslegung geleitet. Die Leitung besteht geistlich und rechtlich in unauflöslicher Einheit. Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.“ Wir haben uns darauf verständigen können, dass hier eine Kompromissformulierung für das diffizile Problem des Verhältnisses zwischen Amt und Gemeinde gefunden ist – ein Kompromiss, der gut dafür ist, das weitere Gespräch, das in dieser Frage unabwendbar ist, zu begründen und zu tragen.

2. Das zweite Thema betrifft die Selbständigkeit der Kirchengemeinde gegenüber dem Kirchenkreis, nach der Devise, die wir heute Morgen gehört haben, der Kirchenkreis solle möglichst stark gegenüber der Landeskirche und permissiv im Verhältnis zu den Gemeinden sein. Hier war die Befürchtung, dass der Kirchenkreis übergriffig in das Leben der Kirchengemeinde eingreifen könnte. Diskutiert wurde insbesondere über § 33, die Verpflichtung zur Beanstandung durch das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates bei Beschlüssen die es für bekennnis- oder rechtswidrig hält. Hier wurde gesagt, das bedeute, dass das vorsitzende Mitglied eine Art Wächteramt bekomme und in eine Haftung gerate, die es gar nicht tragen könne. Da ist es gut, ergab sich dann aber, dass der Kirchenkreis ein Überprüfungsrecht gegenüber diesen Beanstandungen hat. Dadurch werde sichtbar, dass das, was manchmal als übergriffig erscheint, auch eine schützende Funktion haben kann. Dasselbe gilt für die Bestimmungen zur Genehmigungspflicht. Hier kam besonders aus der Pommerschen und der Mecklenburgischen Kirche die Vermutung, dass den Kirchenkreisen eine neue Kontrollkompetenz zugeschrieben werde. Das klärte sich schnell, als deutlich wurde, dass es hier um die Wahrnehmung von Genehmigungs- und Aufsichtsrechten geht, die in diesen beiden Kirchen bisher beim Konsistorium lagen, in Nordelbien aber überwiegend bei den Kirchenkreisen. Damit war eigentlich dieser Konflikt ausgeräumt.
3. Das dritte Thema betrifft den Regionalverband. „Regionalverband“ ist ein neuer Name für eine neue Version einer alten Mecklenburgischen Ordnung. In der Mecklenburgischen Ordnung hieß das Ding „Propstei“. Diese Struktur ist nach dem 30jährigen Krieg erfunden worden, um das kirchliche Leben überhaupt wieder aufzurichten. Zur Propstei gehörten ein Propst, ein Propsteikonvent und eine Propsteisynode. Bei der Propstei lagen keinerlei Verwaltungsaufgaben, der Propst war kooptiert als Vertrauensperson, als primus inter pares, ohne Dienstaufsicht und Geschäftsführung. Die Synode hatte zu beschließen über die Umlage, die für die Zwecke der Propstei gebraucht wurde, aber es gab nicht die Idee, dass die Propstei irgendwelche Anstellungsverhältnisse zu begründen hätte. Ich habe die Propstei als eine Struktur kennengelernt, die zwischen Gemeinde und Kirchenkreis vermittelt und eigentlich nur dieses leisten soll: verbindlich einen Raum für Kommunikation und Kooperation zwischen Gemeinden, Pastoren und Mitarbeitern in einem bestimmten Bereich zu schaffen. Der Propst war sehr viel näher an den Schwestern und Brüdern als der Superintendent, er konnte sehr viel frü-

her Konflikte erkennen und begleiten. Die neue Version fügt diesen alten Propsteien neu das Recht hinzu, Stellen einzurichten und Dienste und Werke zu begründen. Das ist aus dem Gedanken hervorgegangen, dass die hoch differenzierte Stellenteilung, die es manchmal gibt (ein Diakon ist in einer Region mit 25 Prozent hier, mit 10 Prozent dort angestellt) – dass diese Aufsplitterung möglichst durch das Recht des Regionalverbands behoben werden sollte, eigene Stellen einzurichten. Dies aber, wurde gesagt, sei nicht nötig, weil der Regionalverband auch ein Antragsrecht zur Kirchenkreissynode hat. Er könne also einen Antrag an den Kirchenkreis stellen, eine solche Stelle einzurichten, ohne damit selbst Verwaltungs- und aufsichtliche Pflichten zu übernehmen. Wenn es aber so gemacht wird, wie es jetzt vorgesehen ist, ergeben sich Missverständnisse, die mehrfach Gegenstand der Diskussionen waren: Es sei der Regionalverband ja dann nichts anderes, als ein Kirchengemeindeverband mit dem Unterschied, dass sich dieser autonom von unten nach oben aufbaue, während der Regionalverband von oben nach unten oktroyiert werde. Klärend war da, dass die Einrichtung von Regionalverbänden nicht zwingend vorgeschrieben, sondern als Möglichkeit in einer Kann-Bestimmung vorgesehen ist: Man kann sie vornehmen, wo es in einem Kirchenkreis gewollt ist. Die einzige Verpflichtung, die der Kirchenkreis auferlegt, ist die, dass Gemeinden in einem bestimmten Raum zu Kommunikation und Kooperation verpflichtet werden. Dies zwar verbindlich, aber diese Verbindlichkeit ist wichtig, weil sie Gemeindegemeinschaften entgegensteuert. Wer das Missverständnis vermeiden will, es sei eine Konkurrenz zum Kirchengemeindeverband oder es sei eine „vierte Ebene“, muss überlegen, ob er die jetzt vorgesehenen Regelungen nicht ändert und zurückgeht zur alten Form der Propstei, die frei von dienstrechtlichen und geschäftsführenden Aufgaben ist, so dass es sich wirklich um eine vermittelnde Struktur handelt, die den Abstand zwischen Kirchenkreis und Ortsgemeinde überbrückt. Ich sage persönlich aus meiner Erfahrung: Die Propstei war Rahel, dies hier ist Lea.

Anlage Gruppe 2a

Wunsch der nordelbischen Synodalen zu verstehen, warum es eine Kirchengemeindeordnung (KGO) gibt.

Das Problem in der ELLM besteht darin, dass es zu wenig Ehrenamtliche gibt, die die Arbeit z.B. in Ortsausschüssen übernehmen können. Ihnen eine Art „Handbuch“ zu übergeben, anhand dessen sie ihre Arbeit vor Ort aufnehmen können, war die Motivation dafür.

Anliegen: Durch die KGO sollen Traditionen geschützt werden, die nicht durch eine einfache Mehrheit untergehen sollen, da sich die Konsequenzen zum ggw. Zeitpunkt nicht abschätzen lassen.

Es sind dadurch Doppelungen zur Verfassung entstanden, die dringend zu bearbeiten sind.

Strittig ist die Zweidrittelmehrheit, die in der ggw. Fassung zur Änderung notwendig ist, mit der die KGO den Rang eines Kirchengesetzes (wenn auch unterhalb der Verfassung) erhält.

Mit einer „Entsteinerung“ (d.h., dass Änderungen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden könnten) würde das Anliegen nicht gewahrt werden.

Nordelbischerseits wird die Empfehlung geäußert, die Zweidrittelmehrheit zu akzeptieren, womit sich ein deutlicher Änderungswunsch in Bezug auf die Verfassung ergibt, der in einen Antragstext mündet (die KGO ist gründlicher, daher ist die Verfassung zu überarbeiten):

„Die Gemeinsame Kirchenleitung wird gebeten, Regelungen in der Verfassung zur Kirchengemeinde, die in der Kirchengemeindeordnung in gleicher Weise geregelt sind, daraufhin zu überprüfen, ob sie in der Verfassung schlanker gefasst werden können.

Begründung:

Die Kirchengemeindeordnung wird mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen und kann mit dieser Mehrheit auch nur geändert werden.“

Ein zweiter größerer Diskussionsbedarf wird bei der Zuordnung von Amt und Gemeinde festgestellt, insbesondere bei den Aufgaben des Kirchengemeinderats, die Verantwortung für die *lutherische* Verkündigung zu tragen. Dieser Punkt wird theologisch unbedingt bejaht, verlangt aber nach einer Verhältnisbestimmung zwischen Amt und Gemeinde.

Weitere Punkte:

§ 20 Abs. 1: Auslegung

§ 26 Abs. 3: Einladungsfrist

§§43-45: „soll“ und „kann“ in Pflichtausschüssen

§ 17: Ehegatten im Kirchengemeinderat

§ 19 Abs. 3: Ergänzungswunsch „...in Zusammenarbeit mit den Diensten und Werken“

Anlage Gruppe 2c

Diskutierte Themen:

- **Warum ist überhaupt eine Kirchengemeindeordnung nötig?**

Nach Erläuterung der Geschichte (in Mecklenburg wurde dadurch de facto Verfassungsrecht ersetzt, das durch den Staat nicht zugelassen war) bleibt die Frage, ob eine solche Ordnung wirklich für alle verbindlich mit quasi verfassungsergänzendem Rang erforderlich ist.

- **Formen von Kirchengemeinden**

Insbesondere die Möglichkeit der Bildung von Personalgemeinden wurde kontrovers diskutiert:

Die Befürworter wünschten sich Möglichkeiten für zukünftige „Orte der Kirche“ offen zu bleiben und entsprechende Möglichkeiten zu haben.

Dagegen wurde insbesondere der Vorrang der Ortsgemeinde reklamiert und die weiteren Formen (Anstaltsgemeinde,...) für ausreichend gehalten.

Die vorgesehenen Einschränkungen wurden zum Teil als hindernd angesehen.

Insbesondere das Verbot der Doppelmitgliedschaft wurde problematisiert.

- **Leitung der Kirchengemeinde**

Kontrovers war, ob die Rolle der Geistlichen in den Kirchengemeinderäten nicht besonders beschrieben und hervorgehoben werden müsse. Wenn die Verkündigung die Gemeinde leite, müsse das auch deutlich gesagt werden.

Auf der anderen Seite stand die Position, dass die Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung durch die vorgelegte Formulierung (Der KGR leitet die Gemeinde) hinreichend und unmissverständlich klargestellt werde.

Die Diskussion, ob das in § 16 etc. Beschriebene ausreiche, war teilweise sehr emotional.

Die Befassung des theologischen Ausschusses mit dem Thema „Geistliche“ wurde begrüßt.

- **Öffentlichkeit der KGR-Sitzung**

Angefragt wurde die bisher vorgesehene regelhafte Nicht-Öffentlichkeit. Durch die Worte „in der Regel“ wurden aber hinreichende Möglichkeiten der Öffnung und der Beteiligung (mit der man in der NEK gute Erfahrungen gemacht habe) gesehen.

Anlage Gruppe 2d

1. Frage Kirchengemeinderatssitzung :

Öffentlich oder Nicht

Wurde sehr kontrovers diskutiert. Argumente und Erfahrungen benannt

2. § 79 - 82 Besondere Gemeindeformen wurden erklärt und ausgetauscht

Wichtig: Verbundene Kirchengemeinden gibt es auch in Nordelbien (Modell wird praktiziert in Nordfriesland)

Warum gibt es § 81 nur für den Kirchenkreis Mecklenburg? Plädoyer: Öffnung für alle

Frage: Kann man § 81 und 82 zusammenführen?

3. § 14 Abs. 5 Austausch und Information über die Voraussetzung zur Aufhebung/Fusion einer Kirchengemeinde

- warum 3 Wochen ?
- was ist mit Immobilien?
- Thema Gemeindegliederberechnung

4. § 17, Abs. 6 insbesondere

Zusammensetzung des Kirchengemeinderates:

Verhältnis Hauptamtliche/Ehrenamtliche wurde stark diskutiert.

Der Wunsch nach 2/3 Mehrheit für Ehrenamtliche und nicht wie in der neuen Ordnung nur 1 Mitarbeiter im Kirchengemeinderat ist groß.

5. § 48

Es wurde bemängelt, dass die Gemeindeversammlung kein echtes Antragsrecht hat.

Änderung wird angeregt.

6. §§ 16 und 19 Verständnis Amt und Gemeindeleitung

Gemeinsame Verantwortung,

Leitung , Rolle

Der Text wird als Kompromiss akzeptiert, auch wenn er nicht wirklich zufrieden stellt.

Anlage Gruppe 2g

Grundmeinungsbild zufrieden über die Schaffung der KGO

Zu § 6 Wer definiert was kirchlicher Auftrag § 6,1 bedeutet? Soll es so Unbestimmtheit bleiben. Darin liegt die Chance vom KK her herauszufinden, was der besondere Auftrag ist.

Doppelmitgliedschaft wurde abgelehnt, weil eine Personalgemeinde eine Gemeinde ist mit vollen Rechten und Pflichten.

Zu § 14 Absatz 5 (Antrag 115 - Mahlburg / PEK)

Der Zeitraum „drei Wochen“ muss den Gegebenheiten in allen drei Landeskirchen angepasst werden. Das Präsidium soll entscheiden wie das umgesetzt wird.

Zu § 16 Absatz 2 (Antrag 137 - Klatt / NEK)

Diesem Antrag wird nach Meinungsaustausch nicht gefolgt.

Zu § 17 (Antrag 116 - Harms / NEK)

Die Kirchenleitung wird gebeten, § 17 der Kirchengemeindeordnung zu überarbeiten.

Der Absatz 1 widerspricht für den Fall, dass ein Pastorenehepaar gleichzeitig in einer Kirchengemeinde tätig ist dem Absatz 3, nach dem sie nicht gleichzeitig im Kirchengemeinderat Mitglied sein dürfen.

Diesem Antrag folgt der Ausschuss.

Auf § 19 wurde hingewiesen und auf die Neuerungen zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Zu § 28 Absatz 1 (Antrag 151 - Kleine / NEK)

Das Wort „nicht“ ist zu streichen. Dieser Antrag wurde ausgiebig diskutiert und nicht gefolgt. Die Schutzfunktion der Nichtöffentlichkeit ist am höchsten zu werten.

Zu § 43 (Antrag 15/1 - Ott / PEK)

Dem Antrag wurde gefolgt und erweitert, dass § 43 und 45 (Bauausschuss) gestrichen wird.

Änderung soll gefolgt werden und auch für §45 angewendet. Beide sollen als Spiegelstriche unter § 42 eingefügt werden. Die Juristen sollen weitere Spiegelstriche einfügen für wichtige Ausschüsse.

Zu § 59 (Antrag 15/4 - Ott / PEK)

Der Begriff „Rechtsträger“ in § 59 ist durch den Begriff „Eigentümerin“ zu ersetzen

Diesem Antrag wurde gefolgt.

Zu § 64 Absatz 2 (Antrag 112 - Mahlburg / PEK)

Nach Satz 2 wird ein Satz eingefügt, der zum Ausdruck bringt, dass das Sorgetragen nach Satz 1 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und der beabsichtigten Gemeindeentwicklung der Kirchengemeinde geschehen soll.

Der § 64 sollte so formuliert sein, dass die Bauunterhaltung nach finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und die Berücksichtigung der Gemeindekonzeptes geschieht.

Arbeitsgruppe 3 Moderatorin Frau Susanne Hansen

Kirchengesetz über die Wahl zur ersten Landessynode

Ich habe zu berichten aus der Arbeitsgruppe, die sich getroffen hat zum Wahlrecht zur neuen Synode. Dazu gab es eine große Arbeitsgruppe. Ich habe zu berichten von einem Gespräch, das sehr konzentriert und fachkundig, unheimlich einmütig und ausgesprochen zielorientiert war, und das sich in Sekunden auf ein zentrales Thema fokussiert hat: auf eine kritische Beleuchtung des neuen Wahlrechts, besonders an dem Punkt, der zukünftig vorgesehen ist, dass die Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise das Wahlrecht hat für die Synodalen und Synodalinnen der Dienste und Werke. Es ging um die Werkesynodalen und wie sie in ihr Amt kommen. Es gab sehr deutliche und sehr heftige und sehr solide fundamentale Kritik an diesem Verfahren aus den verschiedensten Gründen: Es ging um die Praktikabilität – es wurde noch einmal gedanklich durchgespielt, wie es laufen könnte – und man stieß dann sehr schnell auf Situationen die eigentlich nicht als geeignet erschienen. Es ging um strukturelle Stringenz in der Kirche, es ging um Überschneidungen und Doppelungen von Wegen auf der einen Seite und fehlendes Wahlrecht auf der anderen Seite, es ging um das Kirchenbild, es ging um die Frage, ob es gleiche Rechte gibt für Menschen, die sich über Themen in die Kirche hineinbewegen, die sich in anderen Themenfeldern als der Kirchengemeinde verorten. Das heißt, wir haben eine sehr grundsätzliche Debatte geführt, bis hin zur Frage von der prinzipiellen Orientierung der Synode nach einem demokratischen oder nach einem parlamentarischen Prinzip. Wir haben das ganze Thema sehr gründlich durchleuchtet. Die Gruppe übt Kritik und wünscht eine Änderung im Bezug auf die vorgesehene Überleitungsregelung, die mit den Kirchenkreisen und den Kirchenkreiswahlverbänden operiert. Das wird als schlicht nicht geeignet angesehen. Es gibt ebenfalls eine Kritik – und das ist der zweite zentrale Punkt - an den grundsätzlich dauerhaft geplanten Wahlregelungen, die in der neuen Verfassung generell vorgesehen sind. Zentraler Punkt war dort der Art. 78, 4, der die Wahl der Vertretungen der Dienste und Werke regelt. Und es gab drittens eine Betrachtung darüber, ob man nicht generell noch einmal gucken müsste auf § 116, die Regelung der Zusammensetzung der Kammer. Diese drei Punkte wurden gesehen als dringend überarbeitungsbedürftig. Die Gruppe bittet die Synode darum, jetzt gleich den Antrag Nr. 62, bzw. 124, von Frau Möller zum § 78 Abs.4 zu folgen, dem Änderungsantrag der bereits eingebracht worden ist und bittet darum mit diesem Änderungsantrag eine Arbeitsgruppe einzurichten, die zusammen mit dem Rechtsausschuss der verfassunggebenden Synode diese Regelung überarbeitet. Daneben hat die Gruppe sich auf eine sehr weitführende Weise darüber Gedanken gemacht, wie man ein schlüssiges, gut funktionierendes, schlankes Konzept von Wahlen auf der Ebene der Dienste und Werke auf den Weg bringen könnte und wünscht, dass in dieser Stelle einmal grundsätzlich gearbeitet wird, um einem Kirchenbild zu entsprechen. Es geht nicht nur um Fragen der Praktikabilität, sondern es geht auch um Fragen der Gleichheit in kirchlichen

Lebensfeldern; es geht um die Fragen, wie leicht oder schwer haben Ehrenamtliche es eigentlich in kirchliche Gremien zu kommen. Warum muss man es bestimmten Leuten schwer machen und so umständlich machen? Und es geht auch um die Frage der Einladung von Kirche – wie offen und zugänglich sind wir eigentlich? Es waren sehr grundsätzliche Fragen, die da angesprochen worden sind und die Gruppe bittet die Synode darum, in dieser Richtung jetzt tätig zu werden und ich bin beauftragt worden Ihnen dies so weiter zu geben. Ich hoffe, dass ich nichts vergessen habe und danke für das Zuhören.

Anlage zu Gruppe 3

Ein konzentriertes, zielorientiertes Gespräch mit großer Einmütigkeit. Die Gruppe kam auch zu einem praktischen Ergebnis und Vorschlag. Die Gruppe fokussierte sich sofort auf das Thema „Wahlverfahren für Werkesynodale“.

Es war ein komplexes Gespräch, das das Wahlrecht sehr grundsätzlich betrachtete angefangen von der Praktikabilität, seiner Schlüssigkeit und Stringenz, über das darin liegende Kirchenbild bis hin zu den demokratischen und parlamentarischen Prinzipien, die dahinterstehen. Es gab zahlreiche Verständnisfragen, weil viele Regelungen schwer verständlich erscheinen.

Es gab eine sehr deutliche, grundlegende Kritik an der Planung des künftigen Wahlrechts. Zentraler Punkt war der Ansatz, die Werkesynodalen über die Säule der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wählen zu lassen.

1. Zurzeit gibt es eine Übergangsregelung mit KK-Wahlverbänden, die die Wahl von Werkesynodalen regeln soll. In der Gruppe war einhellig die Meinung, dass diese Regelung nicht praktikabel ist und keine Zustimmung findet.

2. Ebenso gab es heftige Kritik an den im Verfassungsentwurf geplanten Wahlregelungen, die dann auf Dauer vorgesehen sind. Zentraler Punkt der Kritik ist Artikel 78,4, der die Vertretungen der Dienste und Werke wählen lässt durch die andere Säule der Kirche.

Beide Verfahren sind

- nicht praktikabel, weil viel zu aufwendig und für Kandidaten nicht zumutbar
- strukturell in sich nicht stringent und nicht schlüssig.
- Es gab die Frage, welchen Sinn und Charakter es hat, Menschen aus den Werken in der Synode zu haben. Christenmenschen, die aus bestimmten Themenfeldern kommen. Diese Menschen möchten genauso wählen und wählbar sein und nicht unter erschwerten Bedingungen antreten.
- widersprechen der Gleichheit der kirchlichen Arbeitsfelder aus Artikel 3, weil die eine Säule der Kirche die andere wählt

Das Wahlrecht wurde generell, auch in Bezug auf KG und KK sehr kritisch gesehen, weil zu umständlich und aufwändig, und es wurde in der Gruppe berichtet, dass diese Einschätzung auch von den Kirchenkreisen weitgehend geteilt wird.

3. Die derzeitige Regelung zur Zusammensetzung der Kammer wurde ebenfalls kritisch gesehen. Die Kammer sollte primär Gesamtzusammenhänge und die Landesebene repräsentieren, weil es für die Dienste und Werke auf KK-Ebene bereits einen schlüssigen Vertretungsweg in die Synode gibt.

Die Gruppe bündelte ihre Arbeit in zwei Anliegen:

Es wird mit großer Dringlichkeit darum gebeten, jetzt gleich eine Arbeitsgruppe einzurichten, die mit dem Rechtsausschuss der verfassunggebenden Synode die geplanten Regelungen überarbeitet.

Daneben wünscht sich die Gruppe die Entwicklung eines schlüssigen Wahlsystems und eines Wahlkörpers auf der Werkebene unter Einbeziehung der Kammer. In diesem Zusammenhang unterstützt die Gruppe die vorliegenden Anträge von K. Möller (62/124) zur Änderung von Artikel 78 und möchte auch den Artikel 116 (Kammer) noch einmal grundlegend überarbeiten.

Das Wahlrecht ist nach Ansicht der Gruppe – wie so viele andere Bereiche unserer Kirche – eine „Baustelle“, und es ist ein Anliegen in der Gruppe gewesen, dieses Wahlrecht nicht nur unter dem Gesichtspunkt praktischer Notwendigkeiten zu entscheiden, sondern auch mit Blick auf das Kirchenbild, auf theologische Grundsätze und Fragen der Gleichheit kirchlicher Lebensfelder, wie sie gestern auch schon in den Gruppen angesprochen wurden.

Die Debatte zu diesem Punkt nahm die gesamte Sitzung ein. Einige eingangs auch für das Gespräch vorgeschlagene Themen, zum Beispiel den Wortlaut des Gelöbnisses, konnten aus zeitlichen Gründen nicht bearbeitet werden.

Arbeitsgruppe 4 – Moderator Dr. Carsten Berg

Finanzgesetz

Ergebnisse der Arbeitsgruppen zum Einführungsgesetz, 4. Finanzgesetz

1. Die Offenheit und Sachlichkeit, in der die AG Finanzen das Finanzgesetz erarbeitet hat, strahlt weiter aus. So wird das Finanzgesetz in seiner Grundstruktur und Systematik von allen Beteiligten bejaht. Die Arbeitsgruppen haben die Möglichkeit geboten, jeweilige regionale Besonderheiten zu erkennen und die Entwicklungsschritte zum Neuen zu sehen und zu würdigen.
2. Zu Antrag 153 – Mahlborg, Aktualisierung der Machbarkeitsstudie:

Die Arbeitsgruppen halten eine Aktualisierung der Machbarkeitsstudie auf der Zahlenbasis 2009/2010 für nicht dem tatsächlichen Prozesstand angemessen. Sie bitten die Gemeinsame Kirchenleitung, rasch die Planungsparameter für den ersten Haushalt der Nordkirche festzulegen, damit mit der Aufstellung dieses Haushalts begonnen und zur 2. Lesung von Verfassung und Einführungsgesetz ein Haushalt 2012 für die Nordkirche vorliegen kann. Sie halten es für möglich, dass zügig eine Planungshochrechnung 2012 aufgestellt werden kann, die den Kirchenkreisen und Diensten und Werken Plandaten an die Hand gibt.
3. Zu Antrag 141, 1-5 – Möller/Blöcher: §60 und 61 Überleitungsbestimmungen:

Der Text der beiden Paragraphen des Gesetzestextes entspricht nicht dem Beratungsstand der Arbeitsgruppe Finanzen. Dies soll durch den Antrag geheilt werden. Die Arbeitsgruppen befürworten deshalb eine Annahme des Antrags und die Veränderung der Texte. Zu § 60 wird durch die AG Finanzen eine Modellrechnung zum dann veränderten Gesetzestext erfolgen, um eine Überforderung einer Partnerkirche durch das Aufbringen der Ausgleichrücklage zu vermeiden.
4. Zu Antrag 19 – Ott: § 60, Abs.4, Satz 2 und Altersversorgung:

Die Arbeitsgruppen empfehlen die Ablehnung des Antrags 1, weil sie der Auffassung sind, dass Verpflichtungseinbringer für diese Verpflichtungen auch eintreten müssen.

Die Arbeitsgruppen empfehlen die Annahme von Antrag 2, weil er ein Versäumnis heilt und etwas uneingeschränkt gemeinsam Unterstütztes formuliert.
5. Die rechtliche Absicherung der Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird begrüßt.